

02.11.2010

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren

A Problem und Regelungsbedarf

Am 13. September 2010 scheiterte die Einleitung des Abwahlverfahrens des Duisburger Oberbürgermeisters Sauerland an der nötigen 2/3-Mehrheit im Duisburger Stadtrat. Damit kann die, von vielen Bürgerinnen und Bürgern geforderte, Konsequenz aus den tragischen Ereignissen um die Loveparade 2010 nicht gezogen werden. Zuvor hatten Duisburger Bürgerinnen und Bürger mit etwa 10.000 Unterschriften die Abwahl Adolf Sauerlands gefordert.

Die Gemeindeordnung NRW und die Kreisordnung NRW sehen vor, dass ein Abwahlverfahren gegen einen Bürgermeister oder einen Landrat in NRW nur über einen Antrag, sowie eine anschließende Beschlussfassung in den Gemeinderäten, beziehungsweise den Kreistagen eingeleitet werden kann. Erst dann werden die Bürgerinnen und Bürger in einem Bürgerentscheid befragt. Eine weitere Hürde ist hierbei das Zustimmungsquorum von 25 %, welches besagt, dass der Abwahl nicht nur durch eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt werden muss, sondern dass diese auch noch ein Viertel der Gesamtzahl der Wahlberechtigten ausmachen müssen.

Ein demokratisches Prinzip sollte sein, dass die Bürgerinnen und Bürger die oder den BürgermeisterIn abwählen können, wenn es dafür Bedarf gibt. Das bedeutet, dass künftig auch Bürgerbegehren als Grundlage für ein Abwahlverfahren funktionieren sollten. Außerdem darf die Mehrheit nicht an ein Zustimmungsquorum gebunden sein. In einer Demokratie entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

B Lösung

Die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und die Kreisordnung NRW werden entsprechend geändert. Dadurch werden Abwahlverfahren auch auf Grundlage von Bürgerbegehren möglich.

Datum des Originals: 02.11.2010/Ausgegeben: 04.11.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) wird wie folgt geändert:

§ 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Abwahl des Bürgermeisters

§ 66

Abwahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es:

1. Eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Rates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen, oder
2. Eines Bürgerbegehrens. § 26 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 GO NRW gelten entsprechend. Ein Vorschlag für die Deckung der Kosten gemäß § 26 Abs. 2 GO NRW ist dabei nicht erforderlich.

(1) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Rates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen. Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters an-

Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters anordnen, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beantragt.

(2) Der Bürgermeister gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss oder dem Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Absatz 1 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

Artikel 2 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Die KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) wird wie folgt geändert:

§ 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Abwahl des Landrats

(1) Der Landrat kann von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es:

1. Eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreis-

ordnen, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beantragt.

(2) Der Bürgermeister gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 45 Abwahl des Landrats

(1) Der Landrat kann von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Kreistags muss eine

tagsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Kreistags muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen, oder

2. Eines Bürgerbegehrens. § 23 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW gelten entsprechend. Ein Vorschlag für die Deckung der Kosten gemäß § 23 Abs. 2 KrO NRW ist dabei nicht erforderlich.

Der Landrat ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen.

(2) Der Landrat gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss oder dem Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Absatz 1 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen. Der Landrat ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen.

(2) Der Landrat gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.